

Stellungnahme der FSM zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

(Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU),
Stand 23.11.2016

Freiwillige Selbstkontrolle
Multimedia-Diensteanbieter

FSM e.V.
Beuthstraße 6
10117 Berlin

T +49 (0) 30 240 484-30
F +49 (0) 30 240 484-59
office@fsm.de
fsm.de

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) ist ein gemeinnütziger Verein, der sich vornehmlich mit Kinder- und Jugendmedienschutz in Onlinemedien befasst. Die FSM wurde 1997 gegründet und ist seit 2005 staatlich anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags der Länder (JMStV). Die FSM wird von 49 reichweitenstarken Unternehmen und Verbänden aus der Telekommunikations-, Rundfunk- und Onlinebranche getragen. Die Beschwerdestelle der FSM als kostenlose Anlaufstelle für alle Bürger dient der Bekämpfung von illegalen und jugendgefährdenden Internetinhalten, kooperiert unter anderem mit dem BKA und dem internationalen Verbund von Hotlines (IN-HOPE) und wird von der EU kofinanziert. Ein weiterer wichtiger Kernbereich der FSM ist die Medienbildung, in deren Rahmen vielfältige medienpädagogische Projekte realisiert werden, wie beispielsweise die Erstellung kostenloser Unterrichtsmaterialien für Lehrer zum Thema Mediennutzung in der Schule (www.medien-in-die-schule.de).

Vereinsregisternr.: 20264 B,
AG Charlottenburg, Berlin
USt-IDNr. DE814341170

Bankverbindung:
Berliner Volksbank
BIC: BEVODE33
IBAN: DE51 1009 0000
7049 3160 08

Die FSM hat die langjährige Entwicklung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) interessiert verfolgt. Sie enthält Regelungen, die aus unserer Sicht eine Schnittstelle zwischen Datenschutz und Jugendschutz darstellen. Deshalb waren wir, wie viele andere, sehr überrascht und irritiert von der unerwarteten Änderung des Artikels 8 im Entwurf der DS-GVO, mit der gewissermaßen in allerletzter Sekunde die Altersgrenze für die Fähigkeit zur Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten von 13 auf 16 Jahre erhöht wurde.

Aus unserer Sicht sollte der deutsche Gesetzgeber aus folgenden Gründen von der Öffnungsklausel in Artikel 8 Abs. 1 S. 3 DS-GVO Gebrauch machen und die diesbezügliche Altersgrenze auf 13 Jahre festsetzen:

Während in früheren Diskussionsdokumenten zu Artikel 8 DS-DVO von einigen Mitgliedsstaaten die Altersgrenze von 14 Jahren vorgeschlagen worden war als

mögliche Alternative zum sonst verbreitet genutzten Altersniveau von 13 Jahren (vgl. CD 17072/14 vom 23. Dezember 2014, Fußnote 38), wurde die Altersstufe 16 Jahren in keinerlei Diskussion erwähnt. Diese Altersgrenze wurde also offenbar gänzlich ohne öffentliche Konsultation oder Beratung eingesetzt. Die Altersgrenze von 13 Jahren als das maßgebliche Alter für eine rechtmäßige Einwilligung in die Datenverarbeitung hat ihre Wurzeln in den US-amerikanischen Datenschutzbestimmungen (§ 312.2 US-Children's Online Privacy Protection Act – COPPA). Da diese Altersgrenze von US-amerikanischen Unternehmen strikt zu beachten ist und auch auf den europäischen Markt angewendet wird, hat sich dieses Altersniveau derzeit als Quasi-Konsens durchgesetzt. Diese Altersgrenze wird von vielen großen Internet-Diensten, die auch von jungen Menschen genutzt werden, verwendet.

In der deutschen Diskussion um die Einwilligungsfähigkeit und das dafür zutreffende Alter wurde auf die Einsichtsfähigkeit junger Menschen abgestellt. Der Punkt in der persönlichen Entwicklung, an dem die Fähigkeit, über persönliche Informationen selbstbestimmt zu verfügen, als ausreichend entwickelt angesehen wird, ist nach verbreiteter Meinung im Alter von etwa 12 bis 14 Jahren erreicht.¹ Eine absolute Festlegung kennt die Rechtslage in Deutschland bislang nicht.

Legte man jetzt das Alter der Einwilligung endgültig auf 16 Jahren fest, müssten Minderjährige, die heute bereits digitale Dienste selbstbestimmt nutzen, diese verlassen und auf eine Nutzung künftig verzichten – oder aber die Zustimmung ihrer Eltern beibringen. Neuanmeldungen von Jugendlichen unter 16 wären ebenfalls nur nach Zustimmung der Eltern möglich. Beide Szenarien sind unrealistisch. In der Praxis würden junge Menschen – wissentlich oder unwissentlich – eine solche Beschränkung umgehen. Gleichzeitig sendete der Gesetzgeber damit das Signal, dass er jungen Menschen den selbstbestimmten Umgang mit ihren Daten grundsätzlich nicht zutraut.

Ein wichtiger Teil der Entwicklung von Medienkompetenz besteht darin, Minderjährigen, die in der Lage sind, die Bedeutung der Privatsphäre zu verstehen,

¹ Siehe beispielsweise Gola/Schulz in ZD 10/2013, S. 475, 478; Bekanntmachung des Innenministeriums Baden-Württemberg über Hinweise zum Bundesdatenschutzgesetz für die private Wirtschaft vom 13.01.98 Az.: 2-0552.1/12, Nr. 1.2, siehe <https://daten-schutz-help.de/hinweis%2036.htm>; § 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KERzG).

die Verwendung der entsprechenden Dienste zu ermöglichen. Unzählige Initiativen² beschäftigen sich mit dem verantwortungsvollen Umgang mit den entsprechenden Services, und fast alle unterstützen einen eigenständigen Gebrauch durch Minderjährige eines bestimmten Alters als natürlichen Teil der persönlichen Entwicklung von Jugendlichen.

Weiterhin ist zu besorgen, dass die hohe Altersgrenze von 16 Jahren hauptsächlich symbolischer Natur sein würde, da eine zuverlässige Überprüfung des Alters des Einwilligenden ohnehin nicht möglich ist:

Während zahlreiche Systeme verfügbar sind und in der Praxis eingesetzt werden, die es Dienst Anbietern ermöglichen, ihre Angebote ausschließlich erwachsenen Nutzern innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich zu machen, existiert eine solche Möglichkeit für unter 18-Jährige schlicht nicht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Person 13 oder 17 Jahre alt ist.

Darüber hinaus würde ein solcher Schritt die enormen Anstrengungen der Nichtregierungsorganisationen und der Industrie untergraben, eine sichere und selbstbestimmte Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft für Minderjährige ab 13 Jahren zu gewährleisten. Die Grundrechte von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung und Informationsfreiheit müssen bei der Entscheidung über Altersgrenzen sorgfältig berücksichtigt und abgewogen werden.

Es ist von überragender Wichtigkeit, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, die Online-Welt selbstbewusst und selbstbestimmt zu entdecken, ihre Persönlichkeit zu entwickeln und mit anderen zu kommunizieren. Es gibt keinen Zweifel, dass je jünger sie sind, desto mehr Schutz und bessere Werkzeuge sie dabei benötigen. Eltern und Lehrer benötigen die richtigen Instrumente, um jungen Menschen dabei zu helfen, die erforderlichen Fähigkeiten zu erwerben. Auch Gleichaltrige spielen dabei eine wichtige Rolle. Dies ist jedoch nichts Neues und ist Gegenstand nachhaltiger Anstrengungen zahlreicher Akteure.

Unabhängig davon zeigen jüngste Studien, dass junge Menschen oft sehr gut wissen, wie sie die Kontrolle über die Informationen, die sie online teilen, behalten können – und oft wissen sie dies besser als ihre Eltern.³ Auch insofern ist das Festhalten an der hohen Altersgrenze von 16 Jahren nicht zu rechtfertigen. Deutschland könnte als wichtigster europäischer Markt vorangehen und diese

² Beispielsweise: Gutes Aufwachsen mit Medien, Digitaler Bildungspakt, Initiative Medienbildung jetzt, GMK, Keine Bildung ohne Medien, Schau Hin!

³ Siehe DIVSI U25 Studie, <https://www.divsi.de/publikationen/studien/divsi-u25-studie-kinder-jugendliche-und-junge-erwachsene-in-der-digitalen-welt/>.

Frage unter Einbeziehung von Experten auf den Gebieten Medienbildung, Entwicklungspsychologie und Kinderrechten überzeugend adressieren. Mittelfristig muss hier auf eine Harmonisierung hingewirkt werden, denn unterschiedliche Regelungen für die Einwilligungsfähigkeit von Minderjährigen stellen einen massiven Nachteil für Dienste dar, die an europäisches Recht gebunden sind.

■ Berlin, 19. Dezember 2016

■